

## Gebührenordnung der Registrierungsstelle

### 1. Zweck und Gegenstand

- 1.1 Die Gebührenordnung der BX Swiss AG regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Registrierungsstelle. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV).

### 2. Gebühren der Registrierungsstelle

2.1	Initiale Eintragung ins Beraterregister (elektronisches Gesuch, inkl. Registrierung auf der Online-Plattform)	CHF	840
2.2	Finanzdienstleister (in ihrer Funktion als Arbeitgeber) oder entsprechend bevollmächtigte Drittparteien, welche die Eintragung für mindestens fünf Kundenberater über die Online-Plattform vornehmen und die anfallenden Gebühren per Vorkasse begleichen, erhalten eine Aufwandreduktion auf der Grundgebühr gemäss Ziff. 2.1:		
2.2.1	ab 5 bis 20 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	790
2.2.2	ab 21 bis 50 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	740
2.2.3	ab 51 bis 100 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	690
2.2.4	danach (Gebühr pro Gesuch)	CHF	640
2.3	Initiale Eintragung ins Beraterregister (physisches Gesuch)	CHF	1'500
2.4	Mutation bestehender Eintrag (elektronisches Gesuch) betr. wesentlicher Angaben im öffentlichen Register im Sinne von Art. 41 Abs. 1 FIDLEV	CHF	keine Gebühr
2.5	Gebühr für Mutationen bei physischen Gesuchen	CHF	150
2.6	Zusatzgebühr für aussergewöhnlichen Aufwand oder besondere Schwierigkeiten (gem. Art. 42 Abs. 3 FIDLEV)	CHF	nach Aufwand
2.7	Übrige Verfügungen oder Dienstleistungen	CHF	nach Aufwand
2.8	Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Personen	CHF	100 - 500
2.9	Dringliche Verfügungen und Dienstleistungen (gemäss Art. 42 Abs. 6 FIDLEV)	CHF	+ 50%
2.10	Zusatzgebühr für physische Verfügungen per Post	CHF	150
2.11	Zusatzgebühr für die Hinterlegung von Verfügungen (Hinterlegung BX Swiss)	CHF	250
2.12	Erneuerung der Eintragung gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FIDLEV (elektronisches Gesuch)	CHF	500

2.13	Erneuerung der Eintragung gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FIDLEV (physisches Gesuch)	CHF	1'000
2.14	Einbehaltene Gebühr bei Rückzug des Gesuchs (bei bereits durch die Registrierungsstelle bearbeiteten Gesuchen) <sup>1</sup>	CHF	500
2.15	Einbehaltene Gebühr bei Rückzug des Gesuchs (bei noch nicht durch die Registrierungsstelle bearbeiteten Gesuchen) <sup>2</sup>	CHF	150

### 3. Zusätzliche Bestimmungen

- 3.1 Eintragungen von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, die für Gruppengesellschaften desselben Konzerns tätig sind, werden für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2 gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.
- 3.2 Finanzdienstleister, die Mitglieder in einem Branchenverband sind, welcher Mindeststandards in Bezug auf Aus- und Weiterbildungen seiner Mitglieder sicherstellt oder Veranstaltungen betr. des FIDLEG Beraterregisters anbietet, können auch bei Eintragungen von weniger als fünf Kundenberaterinnen und Kundenberatern die reduzierte Gebühr gemäss Ziff. 2.2.1 für ihre Eintragungen in Anspruch nehmen. Für Kreditkartenzahlungen stellt die BX Swiss auf Nachfrage einen entsprechenden Zahlungscode aus.
- 3.3 Die Gebühren sind auch bei ablehnenden Verfügungen geschuldet und werden nicht rückerstattet.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Gebühr wird auf die bereits bezahlte Registrierungsgebühr angerechnet, die Differenz wird zurückerstattet, sofern das Gesuch noch nicht mittels Verfügung abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Diese Gebühr wird auf die bereits bezahlte Registrierungsgebühr angerechnet, die Differenz wird zurückerstattet.

## ANHANG

Beispielberechnungen für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2.

Anzahl Beraterinnen  
und Berater

10

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite
1-4 à CHF 840	CHF 3'360	4
5-20 à CHF 790	CHF 4'740	6
21 - 50 à CHF 740	CHF -	0
51 - 100 à CHF 690	CHF -	0
ab 101 à CHF 640	CHF -	0
<b>Summe</b>	<b>CHF 8'100</b>	<b>10</b>

resultierende Ø Gebühr

**CHF 810.00**

Anzahl Beraterinnen  
und Berater

150

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite
1-4 à CHF 840	CHF 3'360	4
5-20 à CHF 790	CHF 12'640	16
21 - 50 à CHF 740	CHF 22'200	30
51 - 100 à CHF 690	CHF 34'500	50
ab 101 à CHF 640	CHF 32'000	50
<b>Summe</b>	<b>CHF 104'700</b>	<b>150</b>

resultierende Ø Gebühr

**CHF 698.00**